



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hellwig, Albert: Ritualmord und Blutbergglaube

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Ritualmord und Blutaberglaube

Von Dr. Albert Hellwig in Berlin-Friedenau



eit acht Jahrhunderten taucht bald hier bald dort das Gespenst eines Ritualmordes auf, eines Mordes, begangen angeblich von Juden an unschuldigen Christenknaben, unter gewissen religiösen Zeremonien zur Gewinnung von Blut zur Beimischung unter die Osterbrote am Passahfest. In früheren Jahrhunderten fast allgemein geglaubt, nicht nur von dem ungebildeten Pöbel, sondern auch von den Geistlichen und Gelehrten, von Medizinern und Juristen für eine unumstößlich feststehende Tatsache gehalten, ist der Glaube an einen Ritualmord auch heute noch nicht völlig geschwunden. Die große Erregung, die sich in den letzten Jahrzehnten mehrfach weiterer Kreise bemächtigt hat, als Mordtaten den alten Glauben an einen Ritualmord wieder wachriefen, — ich erinnere an den Kantener Knabenmordprozeß im Jahre 1892 gegen Buschoff, an den Polnaer Prozeß gegen Hilzner im Jahre 1900, an die Untersuchung des Konitzer Mordes an dem Gymnasiasten Winter in demselben Jahre, sowie an den Kiemer Prozeß wegen Justschinski, der gerade in diesen Tagen die Augen der ganzen Kulturwelt nach dem Osten lenkt — die große Erregung, sage ich, die sich in diesen Fällen breitetster Volksschichten bemächtigt hat, zeigt zur Genüge, daß wir auch heute noch keineswegs berechtigt sind, den Glauben an einen Ritualmord als einen überwundenen Standpunkt zu betrachten. Leider kann man nicht einmal behaupten, daß nur die untersten Volksschichten in diesem Glauben befangen sind.

Diese hartnäckige Erhaltung eines derartigen Glaubens, die demjenigen, welcher mit dem Volksaberglauben sich näher beschäftigt hat, allerdings keineswegs so seltsam und eigenartig erscheint, wie dem Nichteingeweihten, läßt es als nicht nur berechtigt, sondern geradezu als unerläßlich erscheinen, sich die Frage vorzulegen, ob denn wirklich dieser Glaube nicht einen berechtigten Kern

habe; und wenn man zu dem Ergebnisse kommt, daß es tatsächlich einen jüdischen Ritualmord nicht gibt und nicht gegeben hat, weiter danach zu fragen, wie sich die hartnäckige Erhaltung dieses Aberglaubens erklärt.

Wer einen Einblick in die schon eine kleine Bibliothek füllende Literatur über diese Frage gewonnen hat, der weiß, daß wohl nur bei wenigen Problemen hüten und drüben fast durchweg mit einer solchen Leidenschaftlichkeit gekämpft worden ist, wie bei dem Ritualmordproblem, und daß es infolgedessen fast unmöglich erscheint, sich ein auf Tatsachen gegründetes Urteil über das Ritualmordproblem zu bilden.

Und doch ist es heute möglich, eine Theorie über die Ritualmordfrage aufzustellen, die mehr als eine bloße Hypothese ist, die jedenfalls nach dem heutigen Stande unseres Wissens darauf Anspruch machen kann, die Frage zu entscheiden, ob es wirklich jüdische Ritualmorde gibt oder jemals gegeben hat, oder nicht.

Aber nur dann wird man die Ritualmordfrage in ihrer geschichtlichen Entwicklung wirklich verstehen und das, was an der Beschuldigung möglicherweise wahr ist, ausscheiden können, wenn man psychologisch geschult und besonders auch mit den Forschungen der letzten Jahrzehnte über die Aussagepsychologie von Grund auf vertraut ist, und wenn man überdies noch die volkstümliche und völkerrundliche Literatur über den Aberglauben, namentlich den auch im zwanzigsten Jahrhundert noch überaus lebenskräftigen kriminellen Aberglauben vollkommen beherrscht.

Da immer noch in den weitesten Volksschichten, und nicht nur im Osten Europas, sondern auch in Österreich sowie bei uns, über den Ritualmord Anschauungen herrschen, deren Ursprung auf das Mittelalter zurückgeführt werden kann, dürfte es angebracht sein, einmal den Versuch zu machen, von obigen Gesichtspunkten aus zur Klärung der Frage beizutragen. Dies erscheint um so wünschenswerter, als der Wiener Ritualmordprozeß durch die Gutachten eines russischen Geistlichen und eines russischen Psychiaters, sowie durch die in den Zeugenaussagen zum Ausdruck kommenden Volksanschauungen und Volkspbantastereien sicherlich sein Teil dazu beitragen wird, daß der Ritualmordgedanke wieder mit größerer Lebendigkeit auftaucht. Erfahrungen, die man im Anschluß an den Polnaer Ritualmordprozeß gemacht hat, lassen es als nicht unwahrscheinlich erscheinen, daß in den nächsten Jahren der Ritualmordgedanke mehr noch als bisher die Masse beherrschen und zu unerfreulichen Erscheinungen führen wird. Da dürfte es denn die Pflicht eines jeden Kundigen sein, der sich seiner Verantwortlichkeit bewußt ist, zur Aufklärung weiterer Kreise über diese Frage beizutragen.

Befriedigendes über das Ritualmordproblem zu sagen, ist eigentlich erst in den letzten Jahren möglich geworden, seitdem eingehende Untersuchungen anerkannter Kenner des jüdischen Schrifttums den Nachweis erbracht haben, daß in den jüdischen Religionschriften Anschauungen, die den Glauben an

einen Ritualmord stützen könnten, sich nicht vorfinden, seitdem auch mehrere eingehend in voller Öffentlichkeit verhandelte Prozesse der letzten Jahre samt und sonders das Ergebnis gezeitigt haben, daß von einem Ritualmord dem ganzen Sachverhalt nach nicht die Rede sein konnte. Volkskundliche und völkerkundliche Forschungen haben aber den überraschenden Nachweis erbracht, daß Aberglaube mannigfachster Art ein allgemein-menschliches Erbeil zu sein scheint, daß insbesondere auch der Blutbergglaube in seinen verschiedensten Formen allüberall nachweisbar ist, daß auch bei den Juden Blutbergglauben und andere abergläubische Vorstellungen sich vorfinden, und daß selbst schwere Formen des Aberglaubens sich in einer früher kaum geahnten Fülle auch bei den modernen Kulturvölkern bis auf den heutigen Tag erhalten haben.

Sowohl in Xanten, als auch in Polna und in Konitz haben die berufenen Organe der Strafrechtspflege nach sorgfältigen Untersuchungen, unterstützt durch die Darlegungen der ärztlichen Sachverständigen, mit aller Entschiedenheit erklärt, daß es nicht nur nicht erwiesen sei, daß ein Ritualmord vorliege, sondern daß sogar der Beweis des Gegenteils völlig einwandfrei geführt worden sei. Wo es, wie in dem Xantener und Polnaer Falle möglich ist, auf Grund der stenographischen Verhandlungsberichte oder der Aktenauszüge und Gutachten der Sachverständigen die Frage nachzuprüfen, muß man sich, wenn man nicht für alle Gegenargumente blind ist, zugestehen müssen, daß diese Ansicht der Staatsanwaltschaft durchaus in den Tatsachen begründet ist. Aber auch in dem Kiewer Fall gestatten schon die bekannt gewordenen, einwandfrei festgestellten Umstände den Schluß, daß auch hier mit der Möglichkeit eines Ritualmordes ernstlich nicht zu rechnen ist. Es ist nach der Kritik, die auf der diesjährigen Versammlung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin von Professor Ziemke und anderen Autoritäten an den Obduktionsprotokollen und an den Gutachten in dem Kiewer Fall geübt worden ist, und nach den im Manuskript gedruckten, mir zugänglich gewesenen Gutachten hervorragender deutscher, österreichischer, französischer und englischer Gelehrter über diese Frage mit Sicherheit anzunehmen, daß auch in Kiew die Haltlosigkeit des Ritualmordglaubens von neuem für jeden, der Ohren hat zu hören und Augen hat zu sehen, klar erwiesen werden wird.

Daß die Prozesse der letzten Jahrzehnte, über die uns genauere Daten zur Verfügung stehen, sich bei genauerer Betrachtung als eigentliche Ritualmordprozesse in keinem einzigen Falle herausgestellt haben, beweist allerdings noch nicht, daß Ritualmorde noch nie und nirgends vorgekommen sind, und noch viel weniger ist die erwähnte Tatsache natürlich geeignet, die absolute Unmöglichkeit eines Ritualmordes darzutun.

Daß ein eigentlicher Ritualmord, das heißt ein von jüdischen Religionsgesetzen anerkannter Mord zur Gewinnung von Christenblut zur Verwendung bei religiösen Zeremonien, in das Reich der Fabel gehört, das ergibt sich erst aus der von christlichen Gelehrten in sorgfamer Weise vorgenommenen Durch-

forschung der einschlägigen jüdischen Religionschriften. Insbesondere verweise ich auf die sorgfältigen, völlig tendenzlosen Untersuchungen des Berliner Theologen Professor Strack, der nicht eine einzige Stelle aus der jüdischen Literatur beibringen kann, die einen Anhaltspunkt für eine derartige Beschuldigung der jüdischen Religion geben würde. Wenn das Gegenteil behauptet wurde, wie dies unzählige Male, vom Mittelalter an bis auf unsere Tage geschehen ist, so hat unbefangene Nachprüfung immer wieder festgestellt, daß es sich entweder um absichtliche Fälschungen und bewußte Entstellungen gehandelt hat, oder um Mißverständnisse mancher schwieriger Quellenstellen. Strack bringt sogar eine Reihe von Belegen dafür bei, daß nach dem ganzen Zusammenhange der in der jüdischen Religionsliteratur sich vorfindenden Anschauungen über Blut und Blutgenuß es an und für sich schon höchst unwahrscheinlich sei, daß der Ritualmordgedanke in dem jüdischen Religionsystem enthalten sei. Auf diese zuletzt erwähnte Tatsache wird man allerdings, wie wir weiter unten sehen werden, allzu großes Gewicht nicht legen dürfen. Entscheidend für uns ist die Tatsache, daß trotz der Jahrhunderte alten Blutbeschuldigung sich noch niemals irgendeine Quellenstelle hat nachweisen lassen, welche diese Blutbeschuldigung als berechtigt erscheinen lassen würde.

Wie erklärt es sich nun, daß trotz dieser Unhaltbarkeit der Blutbeschuldigung seit Jahrhunderten immer wieder von neuem der Ritualmordgedanke auftaucht, in zahlreichen Prozessen eine Rolle gespielt hat, und auch heute noch in den Köpfen herumspukt? Erst wenn wir dieses Problem befriedigend gelöst haben, können wir sagen, daß das Ritualmordproblem völlig geklärt ist.

Wenn wir der Frage näher treten, wie sich die Entstehung dieses Volksglaubens erklärt, so werden wir auf zweierlei Gedankenkreise hinweisen müssen; einmal auf die Rolle, welche das Blut im Aberglauben der Naturvölker sowohl, wie auch der Kulturvölker spielt, und zweitens auf die gleichfalls universale Erscheinung, daß man Fremde, insbesondere, soweit sie einer anderen Rasse oder einer anderen Religion angehören, von jeher mit besonderem Mißtrauen betrachtet hat und ihnen alles Schlechte zuzutrauen pflegt.

Was zunächst den ersten Gedankenkreis anbetrifft, so ist es einem jeden mit ethnologischen oder volkskundlichen Forschungen Vertrauten eine nur allzu bekannte Tatsache, daß das Blut allüberall auf dem ganzen Erdenrund als ein besonderer Saft gilt, dem mannigfache Zauberkräfte eigen sind. Wenn man daran denkt, daß in primitiven Verhältnissen der Mensch sich tagtäglich, im Kampfe sowohl wie auf der Jagd, davon überzeugen mußte, daß das Bestehen des Lebens an die Erhaltung des Blutes gebunden, daß mit einem größeren Blutverlust stets eine schwere Schädigung aller Lebensäußerungen, wenn nicht gar völliger Verlust des Lebens gegeben ist, so ist es nur zu verständlich, daß aus derartigen Beobachtungen heraus ganz unvermittelt die Anschauung erwuchs, das Blut sei der Träger allen Lebens, das Leben mit allen seinen mannigfachen Erscheinungsformen sitze im Blut, so daß dieses eigentlich der stoffliche

Repräsentant des Lebens sei. Deshalb hat von jeher in der Heilbehandlung das Blut eine große Rolle gespielt, wie Professor Magnus klar nachgewiesen hat. Die überaus zahlreichen Materialien, welche die volkstündlichen Forschungen der letzten Jahrzehnte ergeben haben, sind von Kovorka und Kronfeld in ihrem bekannten Werke über die Volksmedizin systematisch zusammengestellt worden. Aus ihm ergibt sich mit voller Klarheit, daß die Anschauung primitiver Völker über die Heilwirkung des Blutes auch in den unteren Schichten der modernen Kulturvölker noch überaus lebenskräftig sich erhalten hat. Das Blut ist jedoch nach dem primitiven Volksglauben nicht nur ein ausgezeichnetes Heilmittel, sondern — und das hängt eng damit zusammen — gleichzeitig auch ein vorzügliches Zaubermittel. Wie die Beobachtungen bei den Kulturvölkern der Jetztzeit erwiesen haben — ich verweise auf die zahlreichen Materialien bei Westermarck —, glaubt man wohl allgemein, daß die Seele des Menschen auch nach seinem Tode noch an dem Blute haften und daß es daher möglich sei, durch Trinken des Blutes, durch Beschmieren des Gesichts mit dem Blute Erschlagener, oder durch ähnliche Zeremonien die Seele des Verstorbenen sich dienstbar zu machen, und dadurch allerlei Kräfte und Zaubergaben zu gewinnen, über die man sonst nicht verfügt. Auch dieser Glaube an die Zauberkraft des Blutes ist, wie gleichfalls über allen Zweifel festgestellt ist, noch im modernen Volksglauben lebendig. Nur mit einigen wenigen bezeichnenden Beispielen sei es gestattet, diese dem Laien meistens unbekanntem Tatsachen zu belegen.

Am 3. Juli 1891 wurde in dem Dorfe Stary Sfallmann im Gouvernement Kasan die Leiche eines sechsjährigen Mädchens gefunden. Es ergab sich, daß ihr die Kehle durchschnitten und die Brust- und Magenöhle geöffnet war. Das Herz war aus der Leiche herausgenommen und fortgebracht. Es wurde festgestellt, daß dies Verbrechen gemeinschaftlich von einem Mann und seinem Sohne verübt worden war, und zwar, um den Vater dadurch von einer Krankheit zu kurieren, daß er das Herz des Mädchens aufsaße. Zahlreiche Fälle sind auch in den letzten Jahrzehnten in Rußland bekannt geworden, in welchen Diebe Leichenschändungen begangen haben, um sich nach altem Volksglauben — der übrigens auch bei uns bekannt ist — aus Menschenfett ein sogenanntes Diebslicht zu fertigen. Diese Kerze aus Menschenfett soll die für lichtscheues Gesindel angenehme Eigenschaft haben, diejenigen, die sie sich als Opfer ausersehen haben, so einzuschläfern, daß der Diebstahl unentdeckt verübt werden kann.

Vielfach glaubt man auch, man könne sich von der Hexerei befreien, wenn man die Hexe blutig schlägt, und mit ihrem Blute den Bekehrten bestreicht. Weit verbreitet ist dieser Glaube auch heutigen Tages noch namentlich im Osten Deutschlands. So schlugen beispielsweise im Januar 1874 ein Landschullehrer im Kreise Straßburg und seine Frau auf den Rat einer Wahrsagerin ihre eigene Tante mit der Feuerzange, bis Blut floß, mit welchem sie dann ihr vermeintlich von der Mißhandelten behextes Kind benehten. Derartige Fälle sind vielfach vorgekommen. So wurde im Jahre 1868 einem schon längere Zeit

kranken Bauern in Jaschhütte eingeredet, er sei von einer ihm gegenüber wohnenden Verwandten behext. Die Hexe wurde veranlaßt, in die Wohnung des Befessenen zu gehen und ihm von ihrem Blute zu trinken zu geben. Sie erbot sich, mit einer Nadel am Arm zu rizen. Das genügte aber nicht, da das herausquellende Blut kein „natürliches“ war. Die angebliche Hexe wurde daher gezwungen, sich durch rohe Faustschläge das rettende Blut aus der Nase entlocken zu lassen, sich über das Bett des Behexten zu legen und das Blut in seinen aufgesperrten Mund fließen zu lassen. Die Behexung schien denn auch zu weichen, denn der Behexte äußerte bald nach dieser Labung: „Nu wart mi beeter!“ Das noch fließende Blut wurde für etwaige Rückfälle in einer Tasse aufbewahrt. Die Schuldigen wurden von dem Kreisgericht Berent zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Ein ganz analoger Fall fand am 13. Juni 1904 vor dem Landgericht zu Thorn seine Sühne. Diese wenigen, aus der unendlichen Fülle der Literatur aufs geradewohl herausgegriffenen Fälle mögen genügen, um darzutun, daß der Glaube an die Heil- und Zauberkraft des Blutes keineswegs nur vergangenen Kulturepochen angehört.

Der zweite Gedankengang, der bei der Blutbeschuldigung gegen die Juden zweifellos eine erhebliche Rolle gespielt hat, ist gleichfalls auf uralte, primitive Anschauungen zurückzuführen, nämlich auf die Scheu und Furcht vor allem Fremden, die gleichfalls mit dem Zauber glauben, der das ganze soziale Leben der Naturvölker durchseht, aufs innigste zusammenhängt. Man glaubte nämlich ursprünglich allgemein, daß der Fremde, der Nichtstammesangehörige, insbesondere, wenn er einer anderen, dem Volke vielleicht sogar durch äußerlichkeiten oder Charaktereigentümlichkeiten unsympathischen Rasse angehörte, und wenn er nicht den religiösen Glauben des betreffenden Volkes teilte, aller Schandtaten fähig und vielfach durch besondere Zauberkräfte oder besondere ihm bekannte Zauberprozeduren im höchsten Grade gemeingefährlich sei. Die am Anfang der Entwicklung stehende allgemeine Rechtlosigkeit des Fremden, die Gleichstellung von fremd und feindlich, die Abschließung gegen jede Berührung mit anderen Völkern ist zum größten Teil auf diese abergläubischen Vorstellungen zurückzuführen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß unsere großen Forscher auf ihren Entdeckungswegen in der Regel entweder feindlich empfangen wurden, oder daß ihnen mit einer aus abergläubischer Scheu vor der überlegenen Zauberkraft des Weißen entsprungenen Furcht begegnet wurde.

Wenn wir von modernen Volksforschern hören, daß beispielsweise katholische Priester bei der protestantischen Landbevölkerung vielfach in dem Geruche stehen, daß sie besonderer Zauberkräfte teilhaftig seien, wenn man weiß, daß auch die Zigeuner vielfach als Zauberer gelten, so kann man schon daraus entnehmen, daß der Glaube an die Zauberkraft des Andersgläubigen oder des Angehörigen einer anderen Rasse, eines anderen Volkes, auch im modernen Volksbewußtsein noch keineswegs verschwunden ist. Es läßt sich noch eine ganze Reihe weiterer Tatsachen anführen. Ganz besonders interessant ist die Feststellung, daß ganz

analoge Beschuldigungen, wie sie bei dem Ritualmordglauben gegen die Juden erhoben werden, auch schon gegen Christen und überhaupt gegen Nichtsemiten erhoben worden sind. Es wird nicht nur von modernen Forschungsreisenden berichtet, daß sie sich bei den Primitiven vielfach des zweifelhaften Rufes erfreut hätten, Menschenfresser zu sein, sondern auch die Christen des zweiten und dritten Jahrhunderts hatten unter der Beschuldigung, sie äßen Menschenfleisch, schwer zu leiden. Später haben die Christen die einst gegen sie gerichtete Verleumdung, nachdem die christliche Religion zur Herrschaft gelangt war, gegen andere gerichtet, zuerst gegen die Montanisten, im späteren Mittelalter gegen Ketzer, und im dreizehnten Jahrhundert gegen die Juden. Wie Hansen uns dargelegt hat, hat die christliche Kirche schon in der römischen Zeit den Vorwurf der mit geschlechtlichen Ausschweifungen verbundenen Abschächtung von Kindern gegen die Manichäer erhoben, im Mittelalter gegen deren Nachfolger, die Katharer, dann auch gegen die Waldenser. In der Neuzeit wurden die Hugenotten in Frankreich und die Puritaner in England dieses Verbrechens geziehen, und auch heute taucht jene Beschuldigung von Zeit zu Zeit wieder auf, wenn den frommen Christen Abscheu vor der Freimaurerei und ihrer „schwarzen Messe“ eingeflößt werden soll. „Es ist eben ein historisch bewährtes Kampfmittel der Orthodoxie gegen das Geheimnis, mit dem sich im Interesse der Sicherheit religiöse Minoritäten zu umgeben pflegen.“

Auch die Zigeuner, die man ja bekanntlich fast allgemein heute noch für Kinderräuber hält, trotzdem jede attennäßige Nachprüfung der angeblich beglaubigten Fälle mit positiver Gewißheit ergeben hat, daß an dieser Beschuldigung kein wahres Wort ist, haben sich in früheren Zeiten, wenigstens in Ungarn, gegen den Vorwurf der Menschenfresserei verteidigen müssen, und gar mancher Zigeuner ist in früheren Zeiten, nachdem die Qualen der Folter ihm ein Geständnis erpreßt hatten, wegen angeblicher Menschenfresserei als Opfer eines Vorurteils des Volkes eines qualvollen Todes gestorben.

Die soeben kurz skizzierten Volksanschauungen, die einen universalen Untergrund haben, machen es erklärlich, wie die Blutbeschuldigung auftauchen konnte; sie geben uns aber noch keine Erklärung dafür, wie es möglich ist, daß sich der Glaube an einen Ritualmord der Juden nicht nur bis auf den heutigen Tag erhalten konnte, sondern daß auch in den zahlreichen Ritualmordprozessen der vergangenen Jahrhunderte immer wieder eine Reihe von Zeugen aufgetreten sind, welche Bekundungen gemacht haben, die den Gedanken an einen Ritualmord nahelegten, ja, daß sogar auch Sachverständige in den Ritualmordprozessen der letzten Jahrzehnte aufgetreten sind, deren Feststellungen einen Ritualmord beinahe wahrscheinlich erscheinen ließen. Dieses eigenartige Phänomen kann man nur dann begreifen, wenn man die Ergebnisse der modernen Forschungen über die Psychologie der Aussage kennt, wenn man insbesondere mit dem ausfagesälfchenden Charakter der Massensuggestion vertraut ist und wenn man weiß, daß nicht nur Zeugen, sondern auch Sachverständige keineswegs sehr selten in

Vorurteilen befangen sind, und deshalb von diesen Vorurteilen aus zu ungenauen Beobachtungen und zu Fehlschlüssen gelangen. Gerade die Ritualmordprozesse liefern einen außerordentlich wertvollen und lehrreichen Beitrag aus der Praxis des Gerichtssaales zu den Lehren der Aussagepsychologie. Mit Fug und Recht hat daher Geheimrat von Litz in seinem Vorwort zu dem Kuckbaumschen Buch darauf hingewiesen, daß der Prozeß Hilsner nicht nur für den Kulturhistoriker, sondern auch für den Kriminalisten außergewöhnliches Interesse hat. „Er liefert einen Beitrag zur Psychologie der Aussage, der alle theoretischen Auseinandersetzungen über dieses Thema und alle experimentellen Untersuchungen in den Schatten stellt.“ In anschaulichster Weise zeigt uns der Verfasser an der Hand der Akten die Macht der Suggestion: wie aus dem Volksglauben heraus die Phantastebilder der Zeugenaussagen entstehen, wie sie immer festere Gestalt gewinnen, anschaulicher werden, und zahlreichere, kennzeichnende Einzelheiten aufnehmen, wie nach langen Monaten neue Zeugen sich melden und unter ihrem Eide über entscheidende Tatsachen berichten, die sie bis dahin unbegreiflicherweise bei sich behalten haben; wie die Maschen des Netzes immer enger werden, das sich über dem Verdächtigen zusammenzieht.“

Daß auch der normale Mensch für Suggestionen aller Art in außerordentlicher Weise empfänglich ist, und in viel stärkerem Grade, als man früher angenommen hat, haben die eingehenden Untersuchungen von Psychologen, wie Bernheim, William Stern, Lipmann und anderen einwandfrei erwiesen. Auf die große Bedeutung der Massensuggestion hat man namentlich von ethnologischer Seite — ich denke insbesondere an die verdienstvollen Untersuchungen von Professor Stoll — mit Recht nachdrücklich hingewiesen. Berücksichtigt man diese Ergebnisse moderner Forschung, so liegt es auf der Hand, daß auch in den Ritualmordprozessen die Suggestion, namentlich die Massensuggestion, die auf den uralten Volksglauben zurückgeht, eine große Rolle spielen muß. So kann es uns denn keineswegs überraschen, wenn wir in den zahlreichen Ritualmordprozessen gar mancher Aussage begegnen, die den mit der psychologischen Forschung nicht vertrauten Laien vielleicht bedenklich machen könnte, da sie die Konstatierung eines vom Angeklagten verübten Ritualmordes geradezu als notwendig erscheinen läßt, wenn anders man dem Zeugen nicht den Vorwurf eines bewußten Meineides machen will. Jedem praktischen Kriminalisten freilich ist es bekannt, daß zwar auch die Lüge bei Zeugenaussagen eine nicht unerhebliche Rolle spielt, daß aber die unbewußten Aussagefälschungen unendlich häufiger sind, und die modernen experimentellen Untersuchungen, die man von psychologischer Seite gemacht hat, haben diese Erfahrungen aus der kriminalistischen Praxis einwandfrei bestätigt. Wer mit dem Rüstzeug der modernen Wissenschaft ausgerüstet unbefangen an das Studium der Akten bzw. der Verhandlungsberichte der Kantener und Polnaer Ritualmordprozesse herangeht, der wird auf Schritt und Tritt unbewußten Fälschungen der Zeugenaussage begegnen. Es ist erfreulich, daß die getreuen Verhandlungsberichte der neueren Ritualmordprozesse uns in

den Stand setzen, diese Tatsache einwandfrei festzustellen. Bei den älteren Ritualmordprozessen reicht das uns überlieferte Material vielfach allerdings nicht aus, um alle Einzelheiten der Aussage mit derselben Gewißheit kontrollieren zu können; aber schon diejenigen Feststellungen, welche man auf Grund des überlieferten, vielfach trüben Quellen entstammenden Materials machen kann, lassen es im Zusammenhalt mit den oben erwähnten Erfahrungen bei den Ritualmordprozessen der letzten Jahrzehnte als sicher erscheinen, daß auch damals schon die Massensuggestion ihre verhängnisvolle, unheilvolle Rolle gespielt hat.

Auf ein Moment noch möchte ich in diesem Zusammenhange besonders hinweisen. Ich meine den verderblichen Einfluß, den eine geradezu frivole Preßagitation in den letzten Ritualmordprozessen ausgeübt hat. Bei der Untersuchung des Knabenmordes in Xanten war der Untersuchungsrichter zu dem Ergebnis gelangt, daß gegen Buschhoff keinerlei Belastungsmomente zu finden seien; er legte daher dem Staatsanwalt die Akten mit dem Antrage auf Haftentlassung vor. Dem Antrage wurde stattgegeben. Kaum war dies geschehen, so erhob sich auf der ganzen Linie der Antisemiten ein wüster Lärm, um auf die Gerichte einen unerhörten Druck auszuüben. Trotzdem die eingehende Untersuchung ein völlig negatives Ergebnis gezeitigt hatte, wurde Buschhoff in Zeitungen und Broschüren öffentlich des Mordes, und zwar des Ritualmordes beschuldigt. Bedauerlicherweise hatten diese maßlosen Angriffe der Presse den Erfolg, daß ein Sachverständiger, durch sie irregeführt, ein, wie sich später herausstellte, nicht haltbares Gutachten abgab, und dadurch die Veranlassung zur Wiederverhaftung und zur Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Buschhoff gab. Auch in dem Polnaer Fall spielte, wie dies Nukbaum in eingehender Weise an der Hand von Zeitungsausschnitten dargelegt hat, die Preßagitation eine verhängnisvolle Rolle. Besonders muß hervorgehoben werden, daß der Spezialberichterstatter des führenden Wiener Antisemitenorgans mehrere Tage lang die in Betracht kommenden Zeugen verhört und die Aussagen protokolларisch festgelegt hat. Daß Zeitungen, die ihre Aufgabe in einem solchen Grade verkennen, der Rechtspflege einen kaum wieder gutzumachenden Schaden zufügen, bedarf wohl kaum einer näheren Ausführung. Was hilft es, daß der kriminalistisch geschulte Untersuchungsrichter mit aller Sorgfalt es vermeidet, in die Zeugen etwas hineinzufragen, daß er sich bemüht, unbewußte Aussagefälschungen nach Möglichkeit zu vermeiden; welchen Sinn hat es, daß die Zeugen der Hauptverhandlung erst bewohnen dürfen, nachdem sie vernommen sind, damit sie nicht durch das, was sie vor Gericht hören, in ihrer Aussage unwillkürlich beeinflusst werden, wenn gewissenlose Reporter das, was sie als erwünschtes Ergebnis erhoffen, vorher aus ihnen herausfragen, oder, was dasselbe ist, in sie hineinzufragen versucht haben.

Die gleichen Tatsachen, welche eine Beeinflussung der Zeugen durch die Massensuggestion zur Folge haben, machen es aber auch erklärlich, daß Aussagefälschungen und allgemeine Irrtümer auch bei den anderen für die Urteils-

findung in dieser oder jener Hinsicht wichtigen Personen vorkommen können, und auch tatsächlich vorkommen. Insbesondere darf man nicht vergessen, daß auch Sachverständige und auch die Richter nur Menschen sind, und als solche gleichfalls dem Irrtum unterworfen sind, wenngleich ihre in der Regel vorhandene technische Schulung und lange Erfahrung sie in höherem Grade geeignet macht, sich vor Beobachtungsfehlern und ähnlichen Quellen des Irrtums zu bewahren, als dies Laien möglich ist.

Gerade für die Psychologie der Befangenheit der Sachverständigen geben die neueren Ritualmordprozesse höchst bemerkenswerte Beispiele. Sowohl in dem Kantener Fall, als auch bei dem Konitzer Mord und in dem Polnaer Prozeß sind anfangs Sachverständige aufgetreten, welche glaubten, die Feststellung machen zu können, daß der ganzen Sachlage nach nur ein geringer Teil desjenigen Blutes, das in der Leiche normalerweise vorhanden sein müßte, am Fundort der Leiche nachweisbar sei, und die daraus den Schluß zogen, daß es dem Täter aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Gewinnung des Blutes angekommen sei. Erst durch die Gutachten erster Autoritäten auf diesem Gebiete, insbesondere des Medizinalkollegiums zu Coblenz, der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu Berlin sowie der Tschechischen medizinischen Fakultät zu Prag, wurde die Hinfälligkeit dieser Annahme und damit das Fehlen eines jeden Anhaltspunktes für die Mutmaßung eines Ritualmordes erwiesen.

Wenn wir nunmehr die Frage aufwerfen, ob denn bei den immer wiederkehrenden Blutbeschuldigungen es sich wirklich immer nur um Hirngespinnste gehandelt hat, so werden wir diese Frage meines Erachtens unbedingt verneinen müssen, da der Aberglaube ein Erbteil der Menschheit ist. Gerade die neueren volkswissenschaftlichen Forschungen haben den Nachweis erbracht, daß man zu allen Zeiten und bei allen Völkern abergläubischen Meinungen in Hülle und Fülle begegnet.

Bezüglich der Juden hat man allerdings mit einem gewissen Schein von Recht darauf hingewiesen, es sei doch zum mindesten sehr unwahrscheinlich, daß sie in einem Blutaberglauben befangen seien könnten, da durch das Religionsgesetz der Blutgenuß ihnen verboten sei. Dies Verbot bezieht sich seinem Wortlaute nach nur auf Tierblut, und vor allem ist auch nur der Genuß des Blutes verboten, nicht dagegen die Verwendung des Blutes zu irgendwelchen anderen Zwecken, beispielsweise, um einen Kranken damit zu bestreichen oder irgendein Zaubermittel daraus zu bereiten. — Es handelt sich bei den abergläubischen Anschauungen über die besondere Heilkraft oder Zauberkraft des Blutes eben um eine allgemein menschliche Erscheinung, die wir bei allen Völkern nachweisen können.

Aber auch wenn man hiervon absteht, wird man dem Verbote des Blutgenusses kein allzu großes Gewicht beilegen dürfen. Es ist zweifellos, daß auch der Meineid in den jüdischen Religionsbüchern auf das schwerste verpönt wird,

und dennoch lassen sich, wie die Untersuchungen über den kriminellen Aberglauben klar ergeben haben, auch bei den Juden Anschauungen nachweisen, die unter Beobachtung gewisser Zeremonien einen Meineid für geradezu erlaubt halten. Wenn solche mystischen Meineidszeremonien trotz des Verbotes des Meineids im Religionsgesetz auch bei den Juden vorkommen, ja teilweise sogar auf manche unklaren, mißverstandenen Stellen der Religionsgesetze zurückgeführt werden, so ist nicht recht einzusehen, weshalb nicht auch trotz des Verbotes des Blutgenusses sich abergläubische Juden finden sollten, welche dem Blutaberglauben huldbigen und vielleicht sogar der einen oder anderen von ihnen falsch interpretierten Stelle des Talmud oder anderer religiöser Schriften eine Bestätigung ihres Aberglaubens entnehmen könnten.

Fälle, wo religiöse Anschauungen von Abergläubischen verkannt und in ihrem Sinne umgedeutet werden, finden wir sowohl bei den Juden als auch bei den Völkern christlicher Religionen. Man hat in neuerer Zeit überaus zahlreiche Belege für eine gewisse Religiosität gar vieler Verbrecher gesammelt, und dabei die Feststellung gemacht, daß die Verbrecher ihren religiösen Anschauungen vielfach eine gewisse Rechtfertigung ihres Tuns entnehmen, daß sie zu Gott oder zu den Heiligen um den Erfolg ihres Unternehmens beten, sorgsam alle kirchlichen Gebote beachten, durch kirchliche Amulette sich den Segen des Himmels zu sichern glauben, regelmäßig zur Beichte gehen usw. Ich wiederhole also: Es handelt sich auch hier um eine universale Erscheinung, die sich bei Christen sowohl wie bei Juden, bei Semiten sowohl wie bei Germanen, Romanen und Slaven findet.

Man wird entgegenhalten, daß doch in der Tat in mehr als einem Fall in früherer Zeit der Angeklagte des Ritualmordes schuldig befunden sei. Die früheren Verurteilungen beweisen hier ebensowenig wie die zahllosen Verurteilungen wegen Hexerei das tatsächliche Vorkommen der Hexerei beweisen. In den neueren Fällen, die wir schon öfters erwähnt haben, ist außerdem mit Sicherheit erwiesen, daß der Angeklagte eines Mordes aus Blutaberglauben nicht schuldig gewesen ist. Hieraus ergibt sich auch meine Stellung zu dem Beilisprouz, der ja den Anlaß zu den vorstehenden Erörterungen gegeben hat: Daß es sich hier um einen Ritualmord durch Beilis oder einen anderen Juden handelt, ist ausgeschlossen; wohl aber muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Angeklagte oder ein Unbekannter einen Mord aus Blutaberglauben begangen hat. Auch im zwanzigsten Jahrhundert muß man immer noch mit der Möglichkeit rechnen, daß ein Mord aus diesen Motiven vor die Schranken des Gerichts kommt. Wer weiß, wie außerordentlich lebenskräftig der Aberglaube auch in seinen gefährlichsten Formen noch heutzutage ist, wem bekannt ist, daß auch in den letzten Jahrzehnten noch Leichenschändungen aus Talismanglauben, schwere Mißhandlungen angeblicher Hexen oder Gespenster, Mordtaten aus Hexenglauben, oder um sich einen Talisman zu verschaffen, vorgekommen sind, der wird im Ernst die Möglichkeit nicht abstreiten können, daß auch der

Blutbergglaube noch immer auch bei allen Kulturvölkern zu Mordtaten Anlaß geben kann.

Hauptsächlich benutzte Literatur

1. Sellwig „Verbrechen und Aberglaube. Skizzen aus der volkstündlichen Kriminalistik“ (Leipzig 1908).
2. Sellwig „Blutmord und Aberglaube: Tatsachen und Hypothesen“ (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 30 S. 149 ff.).
3. von Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin“ Bd. I u. II (Stuttgart 1908).
4. Kohler „Seltsame Vorstellungen und Bräuche in der biblischen und rabbinischen Literatur“ (Archiv für Religionswissenschaft Bd. 13 S. 81 ff.).
5. Magnus „Die Organ- und Bluttherapie“ (Breslau 1906).
6. Nathan „Der Fall Justschinsti. Offizielle Dokumente und private Gutachten“. Als Manuskript gedruckt (Berlin 1913).
7. Rußbaum „Der psychopathische Aberglaube“ (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ Bd. 27 S. 350 ff.).
8. Rußbaum „Über Morde aus Aberglauben“ (ebendort Bd. 30 S. 813 ff.).
9. Rußbaum „Der Polnaer Ritualmordprozeß“ (2. Aufl. Berlin 1906).
10. Stoll „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie“ (2. Aufl. Leipzig 1904).
11. Straß „Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit“ (5. Auflage. München 1900).
12. Bunt „Völkerpsychologie“ Bd. II Teil II (Leipzig 1906).
13. „Der Xantener Knabenmord. Vollständiger stenographischer Bericht“ (Berlin 1893).

